

**72. Kann ein Zwangsverwalter Ansprüche auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 geltend machen?**

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1921 i. S. Stadtgemeinde B. (Bell.) w. L. (Rl.), VI 364/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Bei den Spartakus-Unruhen in Berlin wurden die Dächer und Fensterstöße des Hauses Palisadenstraße 10 daselbst am 8. März 1919 durch Schüsse beschädigt, die von den Regierungstruppen zur Bekämpfung der Spartakisten abgegeben wurden. Diese Schäden ließ der Kläger in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter des Grundstücks

beseitigen. Schon am 11. März 1919 meldete er den Schaden bei der Beklagten an. Auf deren ihm am 21. Februar 1920 zugestellten ablehnenden Bescheid hin erhob er am 18. März Klage, mit der er den Ersatz seiner Aufwendungen auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 verlangte.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Fristen, von deren Innehaltung gemäß § 5 ZG. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Tumultschäden abhängig ist, sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gewahrt. Weiter unterliegt das Vorhandensein eines der Voraussetzungen des § 1 das genügenden Tatbestands keinem Bedenken. Das Berufungsurteil wird aber von der Revision deswegen angefochten, weil der Zwangsverwalter zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen wegen Tumultschäden nicht berechtigt sei. Dieser Auffassung kann jedenfalls bei der hier gegebenen Sachlage nicht zugestimmt werden.

Nach § 148 Abs. 2 ZWO. wird dem Schuldner durch die Beschlagnahme die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen, der Verwalter aber hat nach § 152 Abs. 1 das „das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen“. Im vorliegenden Falle sind Fenster scheiben und Dächer des Hauses im erheblichem Umfange beschädigt worden. Die Beseitigung dieser Mängel war zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Benutzung des Hauses nötig und fiel daher in den Rechts- und Pflichtenkreis des Verwalters (vgl. auch RÖB. Bd. 93 S. 1). Die Ausführung derartiger außergewöhnlicher und umfangreicher Wiederherstellungsarbeiten wird dem Verwalter indessen mit den laufenden Einnahmen der Zwangsverwaltung nur ausnahmsweise möglich sein. Steht nun der Schädigung des Grundstücks ein Schadenersatzanspruch gegenüber, mit dessen Durchführung der Schaden wieder gut gemacht werden kann, so wird dem Verwalter nicht das Recht versagt werden können, diesen Anspruch erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Auch hierin liegt eine Handlung, die zur Erhaltung des Grundstücks und dessen ordnungsmäßiger Benutzung erforderlich ist. Die Revision scheint dies für den Fall nicht bestreiten zu wollen, daß der Zwangsverwalter die Wiederherstellung des früheren Zustandes gemäß § 249 ZWO. verlangt. Sie verneint aber sein Klagerecht, wenn er Entschädigung in Geld fordert, und weist darauf hin, daß der Kläger die Wiederherstellungsarbeiten halb nach der Beschädigung des Hauses habe ausführen lassen; die spätere Einklagung der Unkosten sei kein Akt der Grundstücksverwaltung. Mit dieser Ausführung kann die

Revision nicht durchbringen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, wenn der Kläger, der den Schaden zuvor bei der Beklagten angemeldet gehabt habe, sich selbst oder die Zwangsverwaltungsmasse mit den Wiederherstellungskosten belastet habe, so habe er das selbstverständlich nur mit Rücksicht darauf getan und tun können, daß ihm ein Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen zustehe. War aber die Beseitigung der Schäden abhängig von der Durchführung des Schadenersatzanspruchs, so gehörte auch die letztere zu den Handlungen, zu deren Vornahme der Verwalter befugt ist. Es geht auch nicht an, ihn schlechthin auf den Weg der Naturalrestitution zu verweisen. Im gegebenen Falle würde das Verlangen, die Beklagte solle den früheren Zustand wiederherstellen, zu einer höchst unwirtschaftlichen Verzögerung der Reparaturen geführt haben, denn die Beklagte hat auf die Schadensanmeldung vom 11. März 1919 erst im Februar 1920 einen ablehnenden Bescheid erteilt; die Herstellungsarbeiten aber konnten ihrer Beschaffenheit nach ersichtlich nicht bis zu der Beendigung eines gegen die Stadt anzustellenden Rechtsstreits aufgeschoben werden.

Die Revision meint, der Klageberechtigung des Verwalters stehe der zweite Halbsatz des § 152 Abs. 1 ZW. entgegen. Wenn dort gesagt sei, der Verwalter habe die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen, so sei hiermit seine Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen nach außen umschrieben. Ein Anspruch wegen Zumultschadens werde aber nicht von der Beschlagnahme ergriffen. Über die Frage, in welchem Verhältnisse die beiden Halbsätze des § 152 Abs. 1 zueinander stehen, hat sich das Berufungsgericht eingehend geäußert. Im Anschluß an RGZ. Bd. 56 S. 389 nimmt es an, daß der § 152 die Befugnisse des Zwangsverwalters nur im allgemeinen abgrenze. Es werde ihm eine bestimmte Aufgabe zugewiesen, die Erhaltung des Grundstücks in seinem wirtschaftlichen Bestande und seiner ordnungsmäßigen Nutzung; in diesem Umfange sei er erforderlichenfalls zum Handeln ermächtigt und verpflichtet. Der zweite Halbsatz enthalte keine Beschränkung seiner Befugnisse, sondern führe den Gedanken des ersten fort. Dies sei deutlicher zum Ausdruck gelangt in dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen von 1889, in dessen § 197 (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. 5 S. 266) gesagt werde, der Zwangsverwalter sei „insbesondere auch berechtigt“, die in Beschlagnahme genommenen Forderungen einzuziehen. Diese Auffassung des § 152 Abs. 1 steht mit dem Wortlaut wie mit dem Sinne des Gesetzes in Übereinstimmung. Für die beschlagnahmten Forderungen enthält der zweite Halbsatz eine besondere Anweisung für den Verwalter; im übrigen aber ist unter Beachtung des Zwecks der Zwangsverwaltung zu prüfen, ob ihm im Einzelfalle ein Recht zur Prozeßführung zusteht (vgl. Jäckel-Gütke,

Romm. z. BGB. 5. Aufl. § 152 Ann. 8). Dies ist dann der Fall, wenn die Prozeßführung, wie hier, zur Erhaltung des Grundstücks in seinem wirtschaftlichen Bestande erforderlich war. Ob Ansprüche wegen Tumultschäden als solche von der Beschlagnahme ergriffen werden, kann dahin gestellt bleiben (§ 148 BGB.).

Vorschriften des preussischen Tumultschadensgesetzes stehen der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch einen Zwangsverwalter nicht entgegen.